

Richtlinie für den Wildeshauser Berechtigungspass

Diese Richtlinie soll der sozialen Verpflichtung der Stadt Rechnung tragen und insbesondere sozial- bzw. einkommensschwache Personen und Familien mit Kindern fördern.

Ziel dieser Richtlinie ist es, dem vorgenannten Personenkreis durch Vergünstigungen und finanzielle Zuwendungen eine bessere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der Stadt Wildeshausen zu ermöglichen.

I. Förderungsvoraussetzungen

Berechtigter Personenkreis

- a) Personen bzw. Familien, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) erhalten
- b) Personen bzw. Familien, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten
- c) Personen bzw. Familien, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten
- d) Familien mit mindestens drei im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern, soweit die Kinder noch nicht schulpflichtig sind oder einen Schuljahrgang des Primarbereiches oder Sekundarbereiches I besuchen und das Familieneinkommen eine Einkommensgrenze von 37.000,00 €/Jahr nicht übersteigt. Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen gem. § 2 Abs. V des Einkommensteuergesetzes des vorletzten Kalenderjahres.

Der Berechtigungspass ist bei Personen ab 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder einem vergleichbaren Lichtbildausweis.

II. Ausstellungsverfahren

Der Berechtigungspass wird auf Antrag bei der Stadt Wildeshausen ausgestellt. Die Erfüllung der unter I. genannten Förderungsvoraussetzungen ist durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- a) – c):
Aktueller Leistungsbescheid des Sozialamtes bzw. der Bundesagentur für Arbeit oder der Wohngeldstelle.

d):
Selbstauskunft

Es wird jeweils ein Berechtigungspass für jeden Familienangehörigen ausgestellt, der seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Wildeshausen hat. Jeder Berechtigungspass erhält eine Passnummer.

Der Berechtigungspass wird jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt. Er behält für das ganze Jahr seine Gültigkeit und wird für das nachfolgende Kalenderjahr verlängert, wenn die Förderungsvoraussetzungen in der jeweils geltenden Fassung - bezogen auf das neue Kalenderjahr - nachgewiesen werden.

Eine Ersatzausstellung bei Verlust erfolgt gegen eine Gebühr von 5,00 €.

III. Vergünstigungen

Bei Vorlage des Berechtigungspasses werden die nachstehend aufgeführten Vergünstigungen gewährt:

1. Ermäßigung von 50 % der Gebühren für die erstmalige Ausstellung von Kinderpässen der Stadt Wildeshausen
2. Ermäßigung von 50 % der Verwaltungsgebühren für die Beglaubigung von Zeugnissen und der Ausstellung von Meldebescheinigungen
3. Ermäßigung von 50 % für Veranstaltungen des Jugendzentrums
4. Ermäßigung von 50 % beim Kauf von Saisonkarten, Saisonfamilienkarten oder Jahreskarten für den Besuch des Hallen- und Freibades im Kurbad Wildeshausen. Ausgenommen sind Personen, die bereits eine Ermäßigung nach Ziff. V. der Gebührenordnung für das Kurbad erhalten.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2005 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien vom 22.12.1997 außer Kraft.

Auf Leistungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Bei Missbrauch wird der Berechtigungspass eingezogen.

Wildeshausen, den 07.07.2005

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Franz Duin